



Die Koalitionsvereinbarung der SPD und F.D.P. in Hessen

Präambel

1. Die sozial-liberale Koalitionsregierung in Hessen wird im Rahmen ihrer Mitarbeit im Bundesrat die sozial-liberale Bundesregierung unterstützen.
2. Beide Koalitionspartner sind sich darin einig, daß Entscheidungen in grundsätzlichen Fragen, die nicht Gegenstand der Vereinbarung sind, nicht gegen den ausdrücklichen und begründeten Willen eines der Partner getroffen werden können.
3. Die Koalitionspartner sind sich einig, daß nicht mit wechselnden Mehrheiten abgestimmt wird. Dies gilt auch für Ausschüsse.
4. Die in der Koalitionsvereinbarung und im Regierungsprogramm vorgesehenen Maßnahmen orientieren sich an der überarbeiteten mittelfristigen Finanzplanung für die Legislaturperiode und den jeweiligen Haushaltsplänen.
5. Die Festlegung der Prioritäten soll jeweils im Zusammenhang mit den Haushaltsberatungen erfolgen.
6. **Länderneugliederung**
Die Hessische Landesregierung geht bei einer Neugliederung des Bundesgebietes von der Schaffung von fünf ausgeglichenen leistungsstarken Bundesländern aus. Die Neugliederung des mittelwestdeutschen Raumes wird im Grundsatz von der Zusammenlegung der drei Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland ausgehen müssen, wobei aber durch sinnvolle Grenzkorrekturen versucht werden sollte, die aus wirtschaftlichen und raumordnerischen Gesichtspunkten zusammengehörenden Strukturräume zu vereinigen.
Von der Neugliederung wird auch die Neuordnung des Bundesfunkwesens betroffen. Sie kann daher sachgemäß nur im Zusammenhang mit der Neugliederung erfolgen.

Inhalt

Wirtschafts- und Verkehrspolitik	7
Kultur und Bildung	11
I. Schulentwicklung	
1. Berufliche Schulen	11
Berufliche Oberstufe	12
Berufsfachschulen	12
2. Allgemeinbildende Schulen	13
3. Schulbau	14
4. Lernmittelfreiheit	14
5. Schülerbeförderung	14
6. Arbeitsbedingungen für Lehrer	14
7. Personalentwicklungsplan — Lehrbedarfsplan —	
Lehrerbildung	15
Lehrerbildung und -weiterbildung	15
Lehrer für das Fach Gesellschaftslehre	15
Apl-Fachlehrer	16
8. Probeweise Einführung des Schulleiters	16
9. Verbesserung des Elternmitbestimmungsrechts	16
10. Rahmenrichtlinien	16
II. Hochschulen	
1. Hochschulen — Kosten — Kapazitätsausnutzung	17
und -erweiterung	17
2. Landeshochschulverband	18
3. Hochschule — Humanmedizin	18
4. Gesamthochschule Kassel	18
5. Hochschulzulassung	18
6. Studentenwerke	19
7. Bildungstechnologisches Zentrum	19
8. Weiterbildungsgesetz	19
9. Theater in Hessen	19
Innenpolitik	21
1. Allgemeine Verwaltung und öffentliches Dienstrecht	21
2. Innere Sicherheit	22
3. Finanzausgleich	22

4. Novellierung des Kommunalverfassungsrechts 22
5. Verwaltungsreform 23
6. Wohnungsbau 25

Sozialpolitik

1. Mitbestimmung 27
 - (Novellierung des Krankenhausgesetzes) 27
2. Novellierung des Eigenbetriebsgesetzes 28
3. Mitbestimmung in Gesellschaften mit Landesbeteiligung 28
4. Novellierung des Sparkassengesetzes 28
5. Überprüfung der Ausschüsse und Beiräte 28
6. Schutz älterer Arbeitnehmer 28
7. Förderung der Mobilität der Arbeitnehmer 28
8. Bildungsurlaub 28
9. Informations- und Beratungsdienste für ausländische Arbeitnehmer 29
10. Humanisierung der Arbeitswelt 29
11. Hessischer Sozialplan für alte Menschen 29
12. Verbesserung der Lage der Behinderten 29
13. Hessisches Spielplatzgesetz 30
14. Fortbildungsmöglichkeiten für Heim- und Kindertagesstättenpädagogen 30
15. Landessport- und Freizeitplan 30
16. Weiterentwicklung des Gesundheitswesens 30
17. Krankenhauswesen 31
18. Landeswohlfahrtsverband 31

Justizpolitik

1. Rechtspflegeministerium 33
2. Rechtskundeunterricht an den Schulen 33
3. Strafrechtspflege 33
4. Justizbehörden 33
5. Einstufige Juristenausbildung 33
6. Richterwahlausschuß 35
7. Justizvollzug 35

Landwirtschaft und Umwelt

- I. Umweltschutz — Gesetze und Verordnungen 37
- II. Weitere Sachprogramme, Gesetze und Verordnungen 37
- III. Agrarpolitik 38
- IV. Landentwicklung 39
- V. Forstwirtschaft 39

Wirtschafts- und Verkehrspolitik

1. Die im Landesentwicklungsplan festgelegten Grundsätze gelten weiter. Bei der Erstellung öffentlicher Einrichtungen und bei der Standortpolitik ist die räumliche Schwerpunktbildung vorrangig zu beachten.
2. Die Attraktivität der strukturschwachen Gebiete Hessens, einschließlich des Zonenrandgebietes, ist vor allem durch eine Verbesserung ihrer infrastrukturellen Ausstattung, insbesondere durch Ausbau des Bildungs- und Sozialangebotes zu steigern. Die Fördermittel sind für diese Maßnahmen verstärkt einzusetzen. Der Ausstatung mit ausreichender öffentlicher Infrastruktur kommt besondere Bedeutung zu, weil sie die Grundlage für eine erfolgreiche private Ansiedlungsinvestition ist. Damit wird langfristig eine Einsparung bei der direkten Förderung der privaten Ansiedlungsinvestitionen erreicht. Die Gewerbeansiedlungspolitik ist konsequent fortzusetzen. Der Gründung eigenständiger Unternehmen ist vor der Errichtung von Zweigwerken Vorrang einzuräumen.
3. Die Instrumente zur frühzeitigen Erkennung krisenhafter Entwicklungen in der Wirtschaftspolitik allgemein und in einzelnen Branchen sind zu verbessern und auszubauen, damit sozial- und wirtschaftspolitisch vertretbare Gegenmaßnahmen ergriffen werden können.
4. Durch Rechtsverordnungen bzw. Ausführungsbestimmungen zum Gesetz zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen sind die Voraussetzungen zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen in Abstimmung mit den betroffenen Verbänden branchenspezifisch zu konkretisieren.
5. Angesichts der Knappheit der öffentlichen Finanzmittel müssen sich die Förderungsmaßnahmen an folgenden Kriterien orientieren:
 - a) Schaffung zukunftssicherer Arbeitsplätze durch bevorzugte Förderung wachstumsintensiverer Projekte in den Entwicklungsschwerpunkten;
 - b) Erhaltung qualifizierter Arbeitsplätze in strukturschwachen Gebieten,
 - c) Umstrukturierung durch ein Sonderprogramm für Bereiche außerhalb der Fördergebiete.

- d) Förderung von Unternehmen, die in ihrer Technologie zum allgemeinen wissenschaftlich-technischen Standard Beiträge leisten, die in der Lage sind, die Produktivität zu erhöhen (Fortschrittsrate).
6. Es ist zu prüfen, inwieweit die Einhaltung von Schutzbestimmungen für Arbeitnehmer über die normalen staatlichen Möglichkeiten hinaus bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Subventionen und Zuschüssen durch zusätzliche Bestimmungen sichergestellt werden kann.
7. Die Fremdenverkehrsförderung wird weiter ausgebaut. Bei den hessischen Fremdenverkehrsverbänden ist darauf hinzuwirken, daß sie sich zu einem einheitlichen Fremdenverkehrsverband zusammenschließen.
8. Im Rahmen der Energiepolitik des Landes sind folgende Maßnahmen in Kooperation mit dem Bund und den Ländern vorzuringen:
- a) Standortvorsorge für Kraftwerke und Raffinerien unter Berücksichtigung umweltrelevanter Gesichtspunkte, die Landesregierung ist verpflichtet, Standorte für Raffinerien festzulegen,
 - b) verstärkte Bereitstellung von umweltfreundlichem Erdgas,
 - c) Förderung der Erforschung und Anwendung neuer energiesparender und energiegewinnender Technologien,
 - d) Versorgung der hessischen Wirtschaft und der privaten Verbraucher mit ausreichender und preisgünstiger Energie, wobei das vorliegende energiepolitische Gesamtkonzept fortzuschreiben ist,
 - e) Förderung von Maßnahmen zur verstärkten Erschließung heimischer Rohstoffquellen.
9. Auf dem Sektor Verkehr ist der Anteil der öffentlichen Verkehrsbedienungen zu erhöhen. Die Landesregierung wird gegenüber dem Bund die Vorrangigkeit der Förderung des Personennahverkehrs sowohl in Ballungsgebieten als auch in der Fläche vertreten.
- Beim Straßenbau sind folgende Prioritäten zu beachten:
- a) Ausbau in den dünner besiedelten Regionen, in denen der Arbeitnehmer auf dem Weg zu seiner Arbeitsstätte auf den Pkw angewiesen ist,
 - b) Ausbau von Ring- und Umgehungsstraßensystemen zum Schutz von Wohngebieten,
 - c) Beseitigung schienengleicher Bahnübergänge, wenn dadurch der Verkehrswert erhöht wird.

10. Als Orientierungspunkt für die Tariffbildung im öffentlichen Personennahverkehr dient der verkehrspolitische, planungs- und umweltrelevante sowie der volkswirtschaftliche Nutzen. Da die Finanzkraft der kommunalen Verkehrsträger nicht ausreicht, wird hierzu das Land Initiativen ergreifen.

11. Das Land wird sich aktiv an der weiteren Ausgestaltung bestehender Verkehrsverbünde und an der Entwicklung und Förderung von Modellen weiterer Verkehrsverbünde beteiligen.

Im Rahmen von Verkehrsgemeinschaften übernimmt das Land zusammen mit den jeweiligen Gemeinden und Kreisen Ausfallbürgschaften für unwirtschaftliche aber notwendige Personennahverkehrslinien.

Kultur und Bildung

I. Schulentwicklung

1. Berufliche Schulen

Die notwendige Priorität der beruflichen Bildung ist zu gewährleisten. Vordringlich sind folgende Maßnahmen:

- a) Gleichstellung der Berufsschulen mit den weiterführenden Schulen,
- b) Verbesserung des beruflichen Schulwesens durch den weiteren Abbau des Lehrermangels; bis 1978 sollen allen Berufsschülern 12 Wochenstunden schulischen Unterrichts ermöglicht werden,
- c) inhaltliche und organisatorische Neuordnung des Berufsschulunterrichts nach dem Prinzip von Grund- und Fachstufen,
- d) Verbesserung der öffentlichen Kontrolle der Ausbildungsbetriebe und wirksame Mitbestimmung aller an der Berufsbildung Beteiligten.

Maßnahmen zur besseren Zusammenarbeit zwischen Berufsschulen und Ausbildungsbetrieben:

Soweit Berufsschulcurricula auf Landesebene entwickelt werden, sind an ihrer Erarbeitung die Gewerkschaften und die Institutionen der Wirtschaft zu beteiligen.

Für die Lehramtsanwärter des beruflichen Schulwesens soll die Verbindung zur Praxis schon während der ersten Phase wesentlich verstärkt werden. Es ist ein Weg zu eröffnen, der es Studienreferendaren des beruflichen Schulwesens ermöglicht, während des Vorbereitungsdienstes ein Praktikum an einer Einrichtung der betrieblichen Ausbildung zu machen.

Im Rahmen der Lehrerfortbildung ist ein Modell zu erarbeiten, das in Abständen von fünf Jahren die Möglichkeit bietet, daß Lehrer, die berufsfachlichen Unterricht erteilen, einige Monate lang in einem Betrieb ihrer Fachrichtung arbeiten können.

Eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten im Gesamtbereich der Berufsbildung mit dem Ziel der größtmöglichen Leistungsfähigkeit schafft die Voraussetzungen für die wirkungsvolle Koordination der Lernorte Schule, Betrieb und überbetriebliche Ausbildung.

Berufliche Oberstufe

Alle Maßnahmen in der beruflichen Bildung müssen langfristig darauf ausgerichtet sein, die Zersplitterung der Zuständigkeiten in der Verwaltung und die Nachteile der Aufspaltung in betriebliche und schulische Ausbildung zu beseitigen und durch die Verzahnung berufs- und studienbezogener Ausbildungsgänge den schrittweisen Aufbau einer gemeinsamen Oberstufe weiterzuentwickeln. Im Rahmen der Weiterentwicklung der Sekundarstufe II sind die Lehrangebote der beruflichen Oberstufe besonders zu berücksichtigen und mit dem Ziel zu ergänzen, daß die Reifeprüfung zugleich unmittelbar für einen Beruf qualifizieren kann.

Berufsfachschulen

Um Schwierigkeiten bei der Anschlußlehre zu vermeiden, muß mit dem Abschluß der zweijährigen Berufsfachschule die Qualifikation erreicht werden, die ein Lehrling in einem durchschnittlichen Ausbildungsbetrieb am Ende des ersten Ausbildungsjahres erreichen kann. Durch Zusammenarbeit mit der Wirtschaft ist für „Anschlußausbildungsverhältnisse“ zu sorgen.

Es sollen verstärkt Versuche mit dem **Berufsgrundbildungsjahr** gemacht werden. Der öffentliche Dienst ist in das System der reformierten Berufsausbildung einzubeziehen, wenigstens in die berufliche Grundbildung.

Soweit die Kultusministerkonferenz-Vereinbarung über das Berufsgrundbildungsjahr nicht davon abweicht, soll der Grundsatz berücksichtigt werden, daß das Berufsgrundbildungsjahr das 10. Schuljahr mit Ganztagsunterricht sein soll. Der Lernort des Berufsgrundbildungsjahres ist nicht allein auf die öffentliche Schule zu fixieren.

Der berufspraktische Unterricht kann stattfinden:

in Berufsschulen,
in überbetrieblichen Lehrwerkstätten,
in betrieblichen Lehrwerkstätten.

Der Berufsschulunterricht für Behinderte und Jungarbeiter ist neu zu ordnen.

Das Berufsgrundbildungsjahr soll die Möglichkeit eröffnen, den mittleren Schulabschluß zu erreichen.

Die Fortsetzung des Berufsschulfernsehens im Hessischen Rundfunk ist sicherzustellen.

Überbetriebliche Ausbildungsstätten sind zu erweitern, neu zu errichten und in Verbindung mit beruflichen Schulen zu Berufsbildungszentren auszubauen.

Der Fachplan überbetriebliche Ausbildungsstätten ist mit den Funktionen

- breit angelegte berufliche Grundbildung,
- Ergänzungsausbildung zur Erfüllung der Berufsordnungsmittel,
- Ausbildungsangebote für regional nicht vorhandene Ausbildungsberufe,
- Fort- und Weiterbildung einschließlich Umschulung

als Teilplan zum Landesentwicklungsplan zügig zu verabschieden.

Die Mitwirkung von Berufsschulen, Arbeitnehmern und Arbeitgebern an der Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten erfolgt gemäß bundesrechtlicher Regelungen.

Intensive Förderung überbetrieblicher Ausbildungsstätten und Ausbildungsmaßnahmen vor allem in strukturschwachen Gebieten.

In Modellversuchen sollte an Berufsbildungszentren die Möglichkeit einer vollen Berufsausbildung erprobt werden, wenn

- a) die berufliche Grundbildung bereits im Berufsbildungszentrum vermittelt wurde,
- b) es sich um zukunftsichere und strukturellpolitisch bedeutsame Ausbildungsberufe handelt und
- c) in der Umgebung des Berufsbildungszentrums keine entsprechenden betrieblichen Ausbildungsplätze vorhanden sind.

2. Allgemeinbildende Schulen

Für die Einführung der Eingangsstufe ist ein Konzept zu erarbeiten, das den Zeitpunkt der Einführung in Hessen bzw. die Übergangsfristen vorsieht. Dabei ist an dem Zwei-plus-drei-Modell festzuhalten. Ausnahmsweise kann auch der Kindergarten Lernort der Eingangsstufe sein. Sonderregelungen können nach Maßgabe der Notwendigkeiten im Bereich eines Schulträgers getroffen werden. Es muß gewährleistet sein, daß 50% Sozialpädagogen in der Eingangsstufe tätig bleiben.

Zur Weiterentwicklung der Grundschulen werden die Klassenfrequenzen gesenkt.

Für die Einführung der **Förderstufe** ist ein Konzept vorzulegen.

Die **zur Zeit laufenden Schulversuche** sind zu konsolidieren.

Bis dahin werden keine zusätzlichen Schulversuche mit integrierten Gesamtschulen zugelassen. Neue Sekundarstufen sind jedoch überall als Schulzentren zu gestalten. An 10 bis 12 ausgewählten integrierten Gesamtschulen sind systematisch vorbereitete, wissenschaftliche Begleituntersuchungen durchzuführen. An dem Ziel, Gesamtschulen als Regelschulen einzuführen, wird festgehalten.

Vorab soll alsbald eine Entscheidung über Minimal- und Maximalgrößen der Sekundarstufen I und II (Jahrgangsbreiten) herbeigeführt

werden, damit die Schulträger verbindliche Richtlinien für die Größe neuer Schulen erhalten. Dabei sind die verschiedenen Erfordernisse und Möglichkeiten in städtischen und ländlichen Bereichen zu berücksichtigen.

Das **Kultusministerkonferenz-Modell für die Oberstufe** kann im Verlauf der Legislaturperiode verbindlich werden, wenn die personellen und haushaltsmäßigen Voraussetzungen dies zulassen. Es müßte unter Berücksichtigung der Bestimmungen für den Hochschulzugang, der Berücksichtigung berufsorientierender Inhalte innerhalb der allgemeinbildenden Fächer der gymnasialen Oberstufe und der Einbeziehung unmittelbar berufsqualifizierender Fächer in das Abitur modifiziert werden. Die Bundeseinheitlichkeit ist zu beachten.

Formelle Großgruppen (Klassen) sind nach Möglichkeit zu erhalten.

Die Hessische Landesregierung wird in der Kultusministerkonferenz auf eine Vereinbarung hinwirken, die zum Ziel hat, das allgemeinbildende 13. Schuljahr möglichst bald abzuschaffen.

3. Schulbau

Verbilligung des Schulbaus durch modifizierte Baurichtlinien.

Die Vergabe- und Baurichtlinien im Schulbau sind auf dem Hintergrund der knappen Finanzmittel so zu fassen, daß alle Rationalisierungs- und Ersparnismöglichkeiten ausgenutzt werden.

Die Prioritäten im Schulbau sind zentral zu entscheiden.

4. Lernmittelfreiheit

Das bisherige Ausleihverfahren von Lehr- und Lernmitteln durch die Schule ist durch eine sinnvollere Regelung zu ersetzen (Beachtung wirtschaftlicher und hygienischer Gesichtspunkte).

5. Schülerbeförderung

Die Kostenerstattung für die Schülerbeförderung ist ab 1975 nicht mehr auf Grund-, Haupt- und Sonderschulen beschränkt. Es sind alle Vorschläge zu prüfen, die zu einer Verbilligung des Schülertransports führen können, insbesondere durch Integration des Schülertransports in den allgemeinen Personennahverkehr.

Es ist zu prüfen, wie die Aufwendungen der Schulträger zu pauschalisieren sind.

6. Arbeitsbedingungen für Lehrer

Die Kosten für nebenamtlichen Unterricht, die Erlasse über Stundenermäßigung und die Arbeitszeit von Lehrern sind mit dem Ziel zu überprüfen, daß für diesen Zweck — einschließlich der Vertretungsstunden — nicht mehr als insgesamt 10% der vorhandenen Lehrerstellen in Anspruch genommen wird. Auch die Funktionsstellen sind

zu überprüfen. Die Einzelfragen sind gegebenenfalls in einem Gesetz zu regeln.

7. **Personalentwicklungsplan — Lehrbedarfsplan — Lehrerbildung**

Der Personalentwicklungsplan des Landes Hessen ist unverzüglich, spätestens bis zur Mitte des Jahres 1975, durch einen spezifizierten Lehrbedarfsplan zu ergänzen, aus dem der zukünftige Lehrbedarfsbedarf unter Berücksichtigung der Schulformen, Schulstufen und Schulfächer ersichtlich ist.

Es ist ein Lehramtsgesetz vorzulegen.

Ziel: Beschäftigung der Lehrer nicht in Schularten, sondern in Schulstufen. In diesem Lehramtsgesetz ist auch das Studium der Sonderschulpädagogik neu zu regeln. Das sogenannte grundlegende Studium für Sonderschullehrer sollte entfallen. Es ist in allen Fällen davon auszugehen, daß der Sonderschullehrer zunächst praktische Erfahrungen in der Normalschule gesammelt haben muß, um auf diese Weise seine eigenen pädagogischen Fähigkeiten und die Frage der Belastbarkeit in der Sonderschule beurteilen zu können. Das Zusatzstudium für Sonderschullehrer ist nach Möglichkeit zu verkürzen.

Lehrerbildung und -weiterbildung

Es ist ein Lehrerbildungskonzept vorzulegen, das diesem Lehramtsgesetz anzupassen ist (gegebenenfalls Lehrerbildungsgesetz). — Verstärkung des staatlichen Einflusses durch Prüfungsordnungen und Prüfungsämter auf die Lehrerbildung mit dem Ziel größerer Praxisnähe, ohne daß damit die Inhalte des Studiums allein vom Staat bestimmt würden.

Es ist ein Konzept für den stufenweisen Ausbau der Schulberatung im Sinne der Kultusministerkonferenz-Vereinbarung und ihrer stufenweisen Verwirklichung vorzulegen.

Lehrer für das Fach Gesellschaftslehre

Sollte die Auswertung der Erprobungsergebnisse für die Einführung eines integrierten Fachs Gesellschaftslehre sprechen, ist Gesellschaftslehre im Rahmen der Lehrerbildung als ein Schulfach einzuführen. Soziologie, Geschichte, Geographie, Politikologie und Wirtschaftswissenschaften werden Pflichtbereiche für den Lehrer, der dieses Lehramt anstrebt.

Ein Lehrer, der diese Fächer studiert, braucht kein zweites Schulfach nachzuweisen.

Es ist ein Konzept für die **Weiterbildung von Fachlehrern** vorzulegen.

Ziel: Polytechniklehrer, voll ausgebildete Sportlehrer, Sonderschullehrer. Die Kosten für das Zusatzstudium können durch ein Kreditsy-

stem aufgebracht werden oder dadurch, daß der Student eine halbe Stelle bei voller Zahlung der Bezüge erhält.

Apl-Fachlehrer

Die Unterrichtsverpflichtungen der Fachlehrer im zweiten Ausbildungsabschnitt sind wie bei allen übrigen Lehramtsanwärtern auf zwölf Stunden pro Woche zu reduzieren. Die Ausbildung der Fachlehrer ist in die allgemeine Referendarausbildung ab 1. August 1975 einzugliedern.

8. Die **probeweise Einführung des Schulleiters** auf Zeit wird angestrebt.
9. **Verbesserung des Elternmitbestimmungsrechts**
Es soll eine Verbesserung des Mitbestimmungsrechts der Eltern unter der Berücksichtigung der Rechte der Lehrer und Schüler erfolgen.

10. Rahmenrichtlinien

Die Gesichtspunkte der Toleranz, der Pluralität und der Verpflichtung zu objektiver Darstellung der gesellschaftlichen Wirklichkeit sind zu berücksichtigen.

- a) Die Rahmenrichtlinien „Gesellschaftslehre“ sind zu überarbeiten und neu zu formulieren. Die Materialien sind zu überprüfen. Die eingegangenen und weiterhin eingehenden Stellungnahmen und Ergebnisse der laufenden Erprobungen sind von einer besonderen Kommission auszuwerten, die mit der für die Erarbeitung der Rahmenrichtlinien verantwortlichen Kommission nicht persönlich sein darf.

Nach Ablauf einer festzusetzenden Erprobungszeit ist die Grundsatzentscheidung darüber, ob die Fächer Geschichte, Geographie und Sozialkunde in der Sekundarstufe I als integriertes Fach Gesellschaftslehre oder kooperativ unterrichtet werden sollen, neu zu treffen.

Erkenntnisse, Erfahrungswerte und Erprobungsergebnisse aus anderen Bundesländern sind bei der Entscheidung mit zu berücksichtigen.

Ziel aller vorgesehenen Maßnahmen ist es, Gesellschaftslehre als integriertes Fach einzuführen, wenn dementsprechende Voraussetzungen sowohl durch Vorlage von verbindlichen Lehrplänen als auch in der Lehrerbildung und Lehrerweiterbildung geschaffen sind.

- b) Im Hinblick auf den zur Erprobung der Rahmenrichtlinien „Gesellschaftslehre“ notwendigen Zeitraum ist unverzüglich zu überprüfen, ob und inwieweit für die Übergangszeit für die Fächer Geschichte, Geographie und Sozialkunde neue Lehrpläne geschaffen werden müssen.

- c) Die Arbeiten an der Neufassung der Rahmenrichtlinien für das Fach „Deutsch“, Sekundarstufe I, sind weiterzuführen. Es ist anzustreben, daß ein neuer Rahmenrichtlinienentwurf für das Fach „Deutsch“, Sekundarstufe I, noch 1975 verabschiedet werden kann.
- d) Die Kommissionen für Rahmenrichtlinien sind so zu besetzen, daß wissenschaftstheoretischer Pluralismus und ein breiter politischer Konsens gewährleistet sind.

II. Hochschulen

1. Hochschulen — Kosten — Kapazitätsausnutzung und -erweiterung

Die mittelfristige Finanzplanung des Landes ist unter Berücksichtigung der überproportional gestiegenen Kosten im Hochbau daraufhin zu prüfen, ob alle Bauten im Hochschulbereich im Planungszeitraum errichtet werden bzw. zu Ende gebracht werden können. Bei der Umschichtung hat der weitere Ausbau der Fachhochschulen sowie der Gesamthochschule Kassel Priorität.

Am Prinzip der Dezentralisierung ist nur festzuhalten, wenn dadurch nicht überproportional hohe Kosten entstehen.

Um Beurteilungs- und Vergleichsmöglichkeiten zu erhalten, sollten auch im Hochschulbereich Kosten-Nutzen-Analysen durchgeführt werden, wie sie in § 7, 2 BHO gefordert sind.

Kapazitätsausweitungen und gegebenenfalls erforderlich werdende Kapazitätsbeschränkungen sind am Bedarf zu orientieren. Kapazitätsausweitungen sind vorwiegend durch bessere Nutzung vorhandener Hochschuleinrichtungen zu erreichen, auch durch Straffung der Studiengänge. Insgesamt sollte angestrebt werden, die Stellen für Studienanfänger in der kommenden Legislaturperiode um zehn Prozent zu vermehren. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Verfahren zur einheitlichen Berechnung der Ausbildungskapazitäten inhaltlich und methodisch zu verbessern.

Studienanwärter, die auf Grund des Numerus clausus keinen Studienplatz erhalten, sind nach Möglichkeit auf vergleichbare Studiengänge an Fachhochschulen zu verweisen. „Wartestudien“ sind mit allen wirksamen Maßnahmen zu verhindern bzw. einzuschränken.

2. Landeshochschulverband

Anstelle des im Hessischen Hochschulgesetz vorgesehenen Landeshochschulverbandes tritt auf der Grundlage des vorliegenden Gutachtens eine Hochschulplanungsorganisation, die dem Kulturressort zugeordnet ist.

3. Hochschule — Humanmedizin

Das hessische Universitätsgesetz ist in seinem humanmedizinischen Teil zu novellieren. Ziel der Novelle ist die Vermehrung von Studienplätzen in der Medizin, u. a. durch Einbeziehung der Lehrkrankenhäuser in die klinische Ausbildung unter Berücksichtigung diesbezüglicher bundesgesetzlicher Regelungen.

Zur Vorbereitung erforderlichlich werdender Maßnahmen in diesem Bereich wird vom Kabinett eine Kommission eingesetzt. Darin sollen außer Vertretern der Ressorts, die Koalitionsfraktionen, die Fachbereiche Humanmedizin, die Präsidenten der Universitäten und die Leistungsträger vertreten sein.

4. Gesamthochschule Kassel

Die Verhältnisse an der Gesamthochschule Kassel sind mit durchgreifenden Maßnahmen umgehend zu konsolidieren. Sie ist zu einem naturwissenschaftlich-technischen Schwerpunkt weiterzuentwickeln. An die Stelle des Referentenentwurfs für ein Gesamthochschulgesetz tritt ein „Gesetz betr. die Struktur und den Aufbau einer Gesamthochschule in Kassel“.

Die Aufgaben der bisherigen Projektgruppe sind so weit wie möglich den gewählten Hochschulgremien zu übertragen.

Standort der Gesamthochschule Kassel: bisheriges Industriegelände der Firma Rhein Stahl-Henschel am Holländischen Platz.

5. Hochschulzulassung

Der Staatsvertrag zum Numerus clausus ist von seiten des Landes Hessen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu kündigen. Das Land Hessen wird im Bundestag auf möglichst rasche Verabschiedung des Hochschulrahmengesetzes drängen. Ist eine weitere Verzögerung zu befürchten, ist ein Hochschulzugangsgesetz zu fordern. Die „Umgebungsquote“ für den öffentlichen Gesundheitsdienst beim Numerus clausus muß drastisch erhöht werden. Entsprechende Verhandlungen mit der Zentralstelle in Dortmund und den anderen Bundesländern sind unmittelbar aufzunehmen.

6. Studentenwerke

Sobald durch Änderung der RVO sich studentische Krankenkassen erübrigen, sind die Studentenwerke in ihrer derzeitigen Form aufzuheben.

Die bisher von den Studentenwerken erfüllten sozialen Aufgaben müssen organisatorisch anderen Einrichtungen der Universitäten zugeordnet werden.

Das Hessische Universitätsgesetz ist in diesem Sinne zu ändern.

7. **Bildungstechnologisches Zentrum**

Das Bildungstechnologische Zentrum ist aufzulösen.

8. **Weiterbildungsgesetz**

Die Museumsentwicklung, die Entwicklung des Büchereiwesens und die Förderung von Jugendmusikschulen sind gesetzlich so zu regeln, daß zusammen mit dem Volkshochschulgesetz und dem Erwachsenenbildungsgesetz die Voraussetzungen für ein umfassendes Weiterbildungsgesetz geschaffen werden. Das Land Hessen unterstützt die Entstehung eines Museums für Musikinstrumente und Musikgeschichte.

9. **Theater in Hessen**

Es ist ein gesamthessisches Theaterkonzept mit dem Ziel einer möglichst gleichmäßigen Förderung des Theaterwesens in Hessen zu entwerfen. Dabei sind die Vorschläge im Abschlußbericht der Theaterkommission zu berücksichtigen.

Innenpolitik

1. Allgemeine Verwaltung und öffentliches Dienstrecht

a) Die Aus- und Fortbildung im öffentlichen Dienst ist nach den Grundsätzen einer modernen Verwaltung zu gestalten

b) Die Novellierung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes

Das HPVG wird im Sinne einer Angleichung an die Bestimmungen des Bundes mit der Maßgabe novelliert:

- die Stufenvertretungen bestehen in der Regel

bei

bis zu 1 000 Wahlberechtigten im Geschäftsbereich
aus 7 Mitgliedern

3 000 Wahlberechtigten im Geschäftsbereich
aus 9 Mitgliedern

von 3 000 — 5 000 Wahlberechtigten im Geschäftsbereich
aus 11 Mitgliedern

von 5 000 — 7 000 Wahlberechtigten im Geschäftsbereich
aus 13 Mitgliedern

von 7 000 — 10 000 Wahlberechtigten im Geschäftsbereich
aus 15 Mitgliedern

über 10 000 Wahlberechtigten im Geschäftsbereich
aus 17 Mitgliedern

- die im Bundespersonalvertretungsgesetz getroffene Regelung über die Freistellung von Bediensteten zur Wahrnehmung von Aufgaben im Personalrat soll ohne Ausweitung der Stellen übernommen werden.

c) Das derzeitige Verfahren bei der Einstellung von Bewerbern für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen wird bis zu einer bundesgesetzlichen Regelung beibehalten.

d) Änderung der Nebentätigkeitsverordnung

Die Höchstgrenze für die Beamten nach der Nebentätigkeitsverordnung bei der Erzielung von Nebeneinkünften zu belassenden Freibeträge soll angelehnt an die Regelung des Bundes festgelegt werden.

2. Innere Sicherheit

- a) Die Frage der Wahrnehmung der Aufgaben der allgemeinen Polizeibehörde und ihres Umfangs ist anhand der gewonnenen praktischen Erfahrungen neu zu prüfen,
- b) es ist zu prüfen, von welchen Aufgaben, die nicht von der Vollzugspolizei ausgeübt werden müssen, die Vollzugspolizei entlastet werden kann (insbesondere der Gefangenentransport),
- c) es werden Polizeibereiche geschaffen,
- d) die allgemeine Ausbildung der Polizei soll verstärkt mit dem Kultusminister abgestimmt werden. Die Auswertung polizeilicher Erfahrungen durch den Gesetzgeber soll gewährleistet werden.

3. Finanzausgleich

Bevor die Gesamtstruktur des Finanzausgleichs nicht überprüft worden ist, dürfen keine wesentlichen Änderungen des Finanzausgleichs vorgenommen werden.

4. Novellierung des Kommunalverfassungsrechts

Die Hessische Gemeindeordnung und die Hessische Landkreisordnung sollen neu gefaßt werden. Dabei sollen die folgenden Punkte beachtet werden:

- a) Die Stellung der Minderheiten in den kommunalen Vertretungskörperschaften (Gemeindevertretung, Stadtverordnetenversammlung, Kreistag) soll gestärkt werden, z. B. Parteien oder Wählergruppen, die durch Wahlen mit Abgeordneten im Parlament vertreten sind, erhalten Fraktionsstatus,
- b) Sitzungen der Parlamentsausschüsse sind grundsätzlich öffentlich,
- c) dem Antrag von 20 % der wahlberechtigten Bürger auf Behandlung eines kommunalpolitischen Themas im Parlament bzw. im Ortsbeirat ist zu entsprechen (Bürgerbegehren),
- d) im Interesse einer stärkeren Beteiligung der Bürger am kommunalen Geschehen sollen die Parlamente wenigstens einmal im Jahr eine Bürgerversammlung abhalten,
- e) ausländische Arbeitnehmer sollen stärker am kommunalen Geschehen beteiligt werden; ihre Mitwirkung in Kommissionen und Deputationen soll dadurch ermöglicht werden, daß in den entsprechenden kommunalrechtlichen Vorschriften der Bürger- durch den Einwohnerbegriff ersetzt wird,
- f) ein Kreisausschußmandat ist mit dem Amt eines hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten und ehrenamtlichen Beigeordneten einer Stadt oder einer Gemeinde unvereinbar,

- g) Wahlbeamte oder Gemeindevertreter bzw. Kreistagsabgeordnete sollen vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Mandate in Gebietskörperschaften sowie vergütete und ehrenamtliche Funktionen in Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, sonstigen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen mit Bedeutung auf Landes- oder Bundesebene einmal im Jahr angeben,
- h) für die Stadt Lahn soll durch die Änderung des Zuständigkeitskatalogs im Rahmen der Novellierung der Hessischen Gemeindeordnung die Möglichkeit von Stadtbezirken geschaffen werden (4 Stadtbezirke),
- i) die Voraussetzungen zur überörtlichen Prüfung im kommunalen Bereich z. B. durch den Landesrechnungshof oder andere Prüfungseinrichtungen sind zu schaffen.

5. Verwaltungsreform

Die Verwaltungsreform ist in dieser Legislaturperiode fortzuführen und zügig abzuschließen.

- Die Kommunalaufsicht über Gemeinden mit mehr als 30 000 bis 60 000 Einwohnern ist auf den Landrat zu verlagern.
- Die Zentralisierung der Bußgeldstellen für Verkehrsordnungswidrigkeiten ist durchzuführen. Die Einnahmen fließen den bisher zuständigen Stellen zu.

Es wird eine Neuordnung von Aufgaben und Zuständigkeiten sowie eine neue Aufgabenverteilung zwischen der staatlichen und kommunalen Verwaltung vorgenommen. Die bereits vorgenommene weitgehende Verlagerung von Aufgaben bis auf die Gemeinde wird fortgesetzt. Die in dem Bericht der Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der Gebiets- und Funktionalreform enthaltenen „Einzelvorschläge zur Verwaltungsvereinfachung“ werden voll verwirklicht.

Die Sonderverwaltungen werden mit dem Ziel reformiert,

- a) Sonderbehörden ganz oder teilweise in die allgemeine Verwaltung einzugliedern (Einheit der Verwaltung);
- b) hilfsweise sie untereinander ganz oder teilweise zusammenzufassen;
- c) zumindest aber Einräumigkeit in dem Sinne herzustellen, daß Verwaltungsgrenzen auf Kreisgrenzen verlaufen und
- d) soweit nötig und möglich untereinander deckungsgleich zu machen.

Entsprechend dem Prinzip der Einheit der Verwaltung im engeren Sinne werden

die Katasterämter,
die staatlichen Veterinärämter,
die Landwirtschaftsämter mit Landwirtschaftsschulen und
Schulaufsicht

in den Landrat als Behörde der Landesverwaltung bzw. in eine zu schaffende staatliche Abteilung bei einer kreisfreien Stadt eingegliedert. Die Hessische Gemeindeordnung wird entsprechend ergänzt. Ist die Einheit der Verwaltung im engeren Sinne nicht zu erreichen, wird eine kreisaddierende Lösung vorgenommen.

Der Umlandverband Frankfurt am Main erhält ebenfalls eine staatliche Abteilung, in die die Aufgaben vom Kultur- und Landwirtschaftsamt miteingegliedert werden.

Es ist anzustreben, die oben aufgeführten Aufgaben innerhalb der staatlichen Abteilungen zusammenzufassen.

Die Eingliederung erfolgt nach den Grundsätzen über die Wahrung fachlicher Gesichtspunkte und die Regelung der Dienstaufsicht, wie sie in dem Bericht der Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der Gebiets- und Funktionalreform vom Januar 1974 (Seite 48 bis 52, Tz 112 bis 118) festgelegt sind.

Die bisherigen Landesämter, Landesanstalten und sonstigen nachgeordneten Behörden werden zu vier bis sechs Landesämtern zusammengefaßt.

Die vollständige bzw. teilweise Zusammenfassung der restlichen Sonderbehörden, einschließlich der auf den Seiten 110 bis 123 des Berichts der Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der Gebiets- und Funktionalreform angeführten, wird verwirklicht. Dabei ist davon auszugehen, daß auf der unteren Ebene jeweils ca. acht Einheiten entstehen.

Die Verwaltungsbezirke der Sonderbehörden sollen mit den Bezirken der allgemeinen Verwaltung deckungsgleich sein. Die Einräumigkeit im engeren Sinne wird angestrebt.

Grundgröße ist dabei das Gebiet der neuen Kreise. Ist es aus zwingenden Gründen notwendig, die Einräumigkeit im weiteren Sinne vorzunehmen, so sind die Grenzen der regionalen Planungsgemeinschaften und des Umlandverbandes Frankfurt am Main zu beachten.

Im Laufe der Legislaturperiode sind die Funktionen der regionalen Planungsgemeinschaften neu zu überdenken. Der Umlandverband Frankfurt am Main übernimmt die Funktion der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain. Die übrigen Planungsgemeinschaften sind räumlich neu abzugrenzen.

Weitere Funktionen des Regierungspräsidenten können einschließlich der Stellen auf die Ministerien, Landesämter oder Landkreise übertragen werden. Noch in dieser Legislaturperiode ist das Weiterbestehen der Regierungspräsidien eingehend zu überprüfen. Die Errichtung eines Landesverwaltungsamtes mit dem Sitz in Kassel wird alternativ erwogen.

6. Wohnungsbau

Der öffentliche geförderte Wohnungsbau mit Schwerpunkt Sanierung und Förderung der Altbaumodernisierung wird fortgesetzt. Die Förderungsbeträge werden der Entwicklung der Baupreise angepaßt. Im Zusammenwirken mit dem Bund ist eine neue Form der Wohnungsbaufinanzierung zu entwickeln, um auch weiterhin zumutbare Sozialmieten zu gewährleisten.

Zusätzlich zu den Modernisierungsmitteln des Bundes sollen auch für die Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden nach den gleichen Kriterien wie im sozialen Wohnungsbau Förderungsmitteil in angemessener Höhe gewährt werden können.

Sozialpolitik

1. Mitbestimmung (Novellierung des Krankenhausgesetzes)

Das Krankenhausgesetz wird mit dem Ziel novelliert, die Mitbestimmungsrechte des Personals zu verankern.

Errichtet werden soll ein Krankenhausausschuß, der folgende Aufgaben hat:

Der Krankenhaus-Ausschuß beschließt:

- a) den Geschäftsverteilungsplan
- b) die Dienst-, Urlaubs- und Hausordnung

Der Krankenhaus-Ausschuß stimmt zu:

- a) der Berufung des Ärztlichen Direktors
- b) der Ernennung der Leitenden Pflegekraft

Der Krankenhaus-Ausschuß wirkt mit:

- a) bei allen Vorlagen der Krankenhausleitung an den Krankenhaus-träger, insbesondere der Wirtschafts- und Stellenpläne,
- b) bei der Entwicklung der Ausbau- und Investitionsprogramme des Krankenhaus-trägers,
- c) bei der Erstellung des Verwaltungsberichts und der Jahresschluß-bilanz

Der Krankenhaus-Ausschuß überwacht:

- a) die Geschäftsführung der Krankenhausleitung,
- b) die Sicherstellung der Krankenhausversorgung nach Maßgabe des Krankenhausbedarfsplans,
- c) die Einhaltung der Verpflichtungen des Krankenhaus-trägers nach Maßgabe der §§ 9 bis 11 dieses Gesetzes

Dem Krankenhaus-Ausschuß gehören an:

zu einem Drittel Vertreter des jeweiligen Trägers
zu einem Drittel Ärzte

zu einem Drittel nichtärztliches Personal, auch außerbetriebliche Vertreter. Vorschlagsrecht haben das Personal und die im Krankenhaus vertretenen Gewerkschaften.

2. **Novellierung des Eigenbetriebsgesetzes und Mitbestimmung in kommunalen Eigengesellschaften**

Im Eigenbetriebsgesetz soll eine Mitbestimmungsregelung für die Arbeitnehmer in der Form der Drittelbeteiligung in den Aufsichtsgremien eingeführt werden. Vorschlagsberechtigt, auch für außerbetriebliche Vertreter, sind die Arbeitnehmer des Betriebs und die im Betrieb vertretenen Gewerkschaften. Die Wahl der Arbeitnehmervertreter erfolgt im Wege der Urwahl und im Sinne der Mehrheitswahl über eine Liste.

3. **Mitbestimmung in Gesellschaften mit Landesbeteiligung**

Es erfolgt Regelung wie in Ziff. 2. Sofern bei Gesellschaften mit Landesbeteiligung aufgrund satzungrechtlicher Bestimmungen außer dem Lande Hessen die Mitwirkung weiterer Träger erforderlich ist, ist die o. a. Regelung der Drittelbeteiligung ebenfalls anzustreben.

4. **Novellierung des Sparkassengesetzes**

Im Rahmen der Bestimmungen des Sparkassengesetzes über die Vertretung gesellschaftlich relevanter Gruppen in den Aufsichtsgremien sollen Arbeitnehmer und Arbeitgeber berücksichtigt werden.

5. **Überprüfung der Ausschüsse und Beiräte**

Die bestehenden Ausschüsse und Beiräte bei der Landesregierung werden überprüft. Dabei sollen neue Formen und Verfahren gefunden werden, durch die die gesellschaftlich relevanten Gruppen, insbesondere die Tarifvertragsparteien, in den Bereichen der Finanz-, Wirtschafts- und Sozialpolitik stärker beteiligt werden und mitwirken können.

6. **Schutz älterer Arbeitnehmer**

Es wird geprüft, wie durch gesetzliche Maßnahmen und durch gezielte Umschulungs- und Fortbildungsprogramme auf Landesebene der Schutz älterer Arbeitnehmer verbessert werden kann. Entsprechende Maßnahmen der sozialliberalen Koalition in Bonn werden von der Hessischen Landesregierung nachdrücklich unterstützt.

7. **Zur Förderung der Mobilität der Arbeitnehmer sind folgende Maßnahmen erforderlich:**

- a) Verbesserung der Berufsberatung in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Arbeit (Erstberatung, Fortbildung, Weiterbildung, Umschulungsberatung, Abiturienten- und Hochschulberatung, Förderungsberatung),
- b) gezielte Fort- und Weiterbildung sowie Umschulung auf Landesebene, insbesondere für Jungarbeiterinnen und -arbeiter.

8. **Der Kreis der Anspruchsberechtigten für Bildungsurlaub ist nach Möglichkeit zu erweitern. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Be-**

gleitung des Experimentalprogramms Bildungsurlaub sind zu berücksichtigen.

9. Für **ausländische Arbeitnehmer** sind die Informations- und Beratungsdienste wirksamer zu gestalten.

10. Zur **Humanisierung der Arbeitswelt** strebt die Landesregierung an:

- a) einen Landesbedarfsplan für Betriebsärzte und Sicherheitsingenieure zu erarbeiten und Modelleinrichtungen überbetrieblicher Werksärzteeinheiten zu fördern,
- b) die Arbeitsmedizin einschließlich der Bildung arbeitsmedizinischer Institute an den Universitäten zu fördern,
- c) es sollen zur Sicherstellung der betriebsärztlichen Versorgung niedergelassene Ärzte, die über ausreichende arbeitsmedizinische Kenntnisse verfügen, durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen die arbeitsmedizinische (betriebsärztliche) Betreuung durchführen können,
- d) die Arbeitssicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften zum Schutze der arbeitenden Frau auszubauen und zusammenzufassen.

11. Der **Hessische Sozialplan für alte Menschen** soll mit folgenden Schwerpunkten weiterentwickelt werden:

- a) Errichtung von alten- und behindertengerechte Wohnungen im sozialen Wohnungsbau, (die Gemeinnützigen Wohnungsunternehmen sollen veranlaßt werden, im Rahmen ihrer Programme einen bestimmten Vorwundersatz in allgemeinen Wohnanlagen integrierter Wohnungen für ältere Mitbürger und Behinderte zu errichten),
- b) Heimfinanzierungsgesetz auf Bundesebene,
- c) in Zusammenarbeit mit der kommunalen Selbstverwaltung und den freien Trägern Ausbau der Hilfs- und Beratungsdienste im Rahmen der „Zentren für Gemeinschaftshilfe“ und des Gesamtkonzepts „Lebensberatung“,
- d) Förderung der Altersforschung

12. **Verbesserung der Lage der Behinderten**

- a) Die Landesregierung bleibt bemüht, die Lage der Behinderten zu verbessern. Sie wird darauf hinwirken, daß den Gesundheitsämtern Behinderungen so früh wie möglich bekannt werden. Die Maßnahmen zur Eingliederung älterer alleinlebender Behinderteter und zur Verbesserung der Unterbringung sind zu verstärken,
- b) im Rahmen eines Fachbereichs Humanmedizin soll der Rehabilitationsmedizin ein Schwerpunkt eingeräumt werden,

- c) es ist sicherzustellen, daß an der TH Darmstadt behindertengerechtes Bauen gelehrt wird,
- d) der Kultusminister hat kurzfristig an mehreren weiterführenden Schulen die Voraussetzungen für den Besuch körperbehinderter Schüler zu schaffen.
13. Das **Hessische Spielplatzgesetz** ist zu verwirklichen.
14. Es sind Fortbildungsmöglichkeiten für **Heim- und Kindertagesstättenpädagogogen** anzubieten.
15. Die bisherigen Aktivitäten und Maßnahmen auf dem Gebiet des Sports und der Freizeit werden zu einem **Landessport- und Freizeitplan** zusammengefaßt.
16. Das **Gesundheitswesen** wird weiterentwickelt. Dazu gehören:
- a) die Fortschreibung des Krankenhausplans unter Berücksichtigung der neuesten Bevölkerungsentwicklung und der Langzeitbetten,
 - b) die Bildung einer Krankenhausprüfgesellschaft (Ziel: Kosten-Nutzen-Analyse und Kostensenkung) gegebenenfalls im Zusammenhang mit einer überörtlichen Prüfungseinrichtung,
 - c) in Abstimmung mit der kassenärztlichen Vereinigung und den Krankenkassen weitere Maßnahmen zur Sicherstellung der ambulanten ärztlichen Versorgung durch Novellierung des Kassenarztrechts mit dem Ziel der Aufstellung von Bedarfsplänen und von Zulassungen nach festgestellten Versorgungsgraden, wobei kassenärztliche Vereinigungen und Krankenkassen gemeinsam tätig werden, einzuleiten,
 - d) Entwicklung und (modellhafte) Förderung von modernen Organisationsformen für die ambulante ärztliche Versorgung (z. B. MITZ), Erprobung eines Modells: „Gemeinsamer sozialärztlicher Dienst“,
 - e) der weitere Ausbau der Gesundheitsvorsorge mit Schwerpunkt Herz- und Kreislaufvorsorge,
 - f) die Verbesserung der psychiatrischen Versorgung durch
 - Verstärkung des Ausbaus und der strukturellen Neuordnung der stationären Einrichtungen
 - vermehrte Einrichtung von vor- und nachstationären Beratungs-, Behandlungs- und Betreuungsmöglichkeiten,
 - g) die qualifizierte Aus-, Fort- und Weiterbildung des Pflegepersonals sowie des Verwaltungspersonals im Gesundheitswesen,
 - h) die Krankenpflegeschulen werden schrittweise in das öffentliche Bildungswesen übergeführt,

- i) Verbesserung des öffentlichen Gesundheitsdienstes.

Um die Engpässe im öffentlichen Gesundheitsdienst kurzfristig zu schließen, wird das Land Hessen einen Mustervertrag vorlegen, nach dem frei praktizierende Ärzte für den öffentlichen Gesundheitsdienst tätig werden können.

17. Krankenhauswesen

Das derzeitige Belegarztwesen der Krankenhäuser der Mindest-, Grund- und Regelversorgung wird beibehalten.

Zukünftig soll bei Neuabschluß von Verträgen jedoch ein Besitzstand an Belegbetten ausgeschlossen werden. Stattdessen können mehrere konkurrierende Belegärzte stationär behandeln. Die Investitionsrichtlinien des Landes werden mit dem Ziel der Gleichbehandlung aller Krankenhäuser überprüft.

18. Landeswohlfahrtsverband

- a) Um über die sich aus der Funktionalreform ergebende Reform des Landeswohlfahrtsverbandes hinaus etwa notwendig werdende Änderungen zu erkennen, wird im Rahmen der Kommunalaufsicht (Hessischer Minister des Innern) in Verbindung mit dem Hessischen Minister der Finanzen und dem Hessischen Sozialminister eine Sondergruppe gebildet, die die wirtschaftliche Situation und Funktionsfähigkeit des Landeswohlfahrtsverbandes umfassend untersucht.
- b) die Heim- und Kindertagesstättenaufsicht beim Landeswohlfahrtsverband ist in das Landesjugendamt einzugliedern,
- c) Sitzverteilung in der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes.
Der Wahlausschuß stellt für das Wahlgebiet fest, wieviel Stimmen insgesamt, wieviel gültige und ungültige Stimmen und wieviel gültige Stimmen für jede Partei oder Wählergruppe abgegeben worden sind. Mehrere Wahlvorschläge derselben Partei oder Wählergruppe gelten als verbundene Liste; sie gelten bei der Sitzverteilung im Verhältnis ihrer Stimmenzahl nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die auf eine Listenverbindung entfallenden Sitze werden auf die beteiligten Wahlvorschläge im Verhältnis ihrer Stimmenzahl nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt,
- d) der § 22 des Mittelstufengesetzes wird dahingehend ergänzt, daß der Landesrechnungshof die verpflichtende Kompetenz zur Prüfung des Landeswohlfahrtsverbandes erhält.

Justizpolitik

1. Rechtspflegeministerium

Die Landesregierung wird entsprechend der Bundesregelung das Justizministerium zu einem Rechtspflegeministerium ausbauen.

2. Rechtskundeunterricht an den Schulen

Um Rechtsfremdheit zu begegnen und insbesondere auch den jungen Bürger zu befähigen, schon mit Vollendung des 18. Lebensjahres seiner Verantwortung im rechtsgeschäftlichen Handeln zu entsprechen, ist an den Schulen Rechtskundeunterricht im Rahmen des politischen Unterrichts einzuführen. Dabei sollen z. B. Rechtswissenschaftler, Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte herangezogen werden.

3. Die Strafrechtspflege

hat sich verstärkt neuer Formen kriminellen Verhaltens anzunehmen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche der Wirtschafts- und der Umweltkriminalität, aber auch für die Bekämpfung bandenmäßig organisierter Verbrechensformen. Dazu sind Fortbildungslehrgänge zur Umweltkriminalität für Richter und Staatsanwälte mit dem Ziel einzurichten, daß an jedem Gericht dieses Gebiet der Besonderheit der Materie entsprechend behandelt werden kann. Die in der letzten Legislaturperiode eingeleiteten Maßnahmen zur wirksameren Bekämpfung der Wirtschafts- und Umweltkriminalität sind weiter auszubauen.

Der soziale Dienst im Bereich der Strafrechtspflege bedarf der Stärkung und Intensivierung mit dem Ziel einer noch besseren Verbrechensbekämpfung und -vorbeugung.

4. Der Zuschnitt der Justizbehörden

muß den durch die Verwaltungsreform geschaffenen Grenzziehungen angeglichen werden. Hierbei ist vom Prinzip der Deckungsgleichheit auszugehen; grundsätzlich sollten Gemeinden und Landkreise geschlossen einem Gerichtsbezirk angehören. Ausnahmen von dieser Regel werden nur dort zugelassen werden können, wo die örtlichen Verhältnisse (z. B. schlechte Verkehrsbedingungen) dies zwingend erfordern.

5. Einstufige Juristenausbildung

- a) Zum Sommersemester 1975 ist an der Universität Frankfurt am Main die Erprobung einer einstufigen Juristenausbildung zu be-

ginnen. Hierfür sind die notwendigen gesetzlichen, personellen sachlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Die Möglichkeit einer zweistufigen Ausbildung an der Universität Frankfurt am Main muß — auch für Neuanfänger — einstweilen erhalten bleiben; die Frage der Beibehaltung der zweistufigen Juristenausbildung ist rechtzeitig vor dem Sommersemester 1976 erneut zu prüfen,

b) der Grundsatz der Gleichwertigkeit beider Ausbildungsgänge ist zu wahren, und zwar sowohl hinsichtlich des Ausbildungsziels und der Lehrinhalte als auch bei den Leistungs- und Prüfungsanforderungen (einschließlich Notenstufen),

c) die Pflichtfächer sind ausdrücklich zu bezeichnen (vergl. Bremer Staatsgerichtshofurteil),

d) die einstufige Ausbildung verbindet theoretische und praktische Ausbildung und bezieht, insbesondere in der Eingangsstufe, die ihr vom Gegenstandsbereich her verbundenen Sozialwissenschaftlichen ein. Unverzichtbar sind: ein 1½jähriges gesellschaftswissenschaftlich-juristisches Grundlagenstudium,

die ununterbrochene Verbindung von Theorie und Praxis während der gesamten Ausbildungszeit und die Übereinstimmung von Prüfungsinhalten und -formen mit der vorangegangenen Ausbildung.

Sie muß sich nach den Anforderungen richten, die an die wesentlichen juristischen Berufe gestellt werden.

Die Ausbildungsveranstaltungen sind von Professoren und Praktikern gemeinsam zu planen und durchzuführen (Beteiligung von Praktikern an Lehrveranstaltungen und von Professoren an Arbeitsgemeinschaften),

e) Gliederung des Ausbildungsgangs:

1½ Jahre Eingangsstufe und

4½ Jahre Hauptstufe und Vertiefungsstufe.

Von den insgesamt 72 Monaten Ausbildungszeit sind

in der Hauptstufe mindestens 12 Monate

in der Vertiefungsstufe mindestens 18 Monate

der praktischen Ausbildung zu widmen, wobei ein Ausbildungsabschnitt nicht weniger als 2 Monate dauern sollte.

Mit dieser Reform verfolgt die Landesregierung das Ziel, Juristen auszubilden, die in der Lage sind, im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung die Entwicklung des demokratischen und sozialen Rechtsstaates verstärkt zu fördern.

Richterwahlausschuß

- a) Die Neuregelung des Richterwahlausschusses in Zusammensetzung und Zuständigkeit ist erst dann einzuleiten, wenn der Hessische Staatsgerichtshof über den Vorlagebeschluß des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes entschieden hat,
- b) falls der Staatsgerichtshof § 8 HRiG für verfassungsmäßig hält, wird die Kompetenz des Richterwahlausschusses — außer der neuen Zusammensetzung — dahingehend erweitert, daß er nicht nur bei vorläufiger Anstellung und Berufung eines Richters auf Lebenszeit, sondern bei der Besetzung aller Richterstellen mitwirkt,
- c) für den Fall einer Neuregelung soll sich der Richterwahlausschuß wie folgt zusammensetzen:
 - a) 7 vom Landtag aus seiner Mitte gewählte Abgeordnete
 - b) 6 vom Landtag gewählte RichterDie Richter werden aus einer Vorschlagsliste gewählt, die von der Richterschaft aufgestellt wird. Die Vorschlagsliste muß mindestens das Doppelte und darf höchstens die dreifache Zahl der zu wählenden richterlichen Mitglieder und Stellvertreter enthalten.
Die zu wählenden sechs Richter sollen wie folgt zusammengesetzt sein:
ordentliche Gerichtsbarkeit: 4
Sondergerichtsbarkeiten: 1
betroffene Gerichtsbarkeit: 1,
- d) für die Wahl der Richter ist ein System der Mehrheitswahl festzulegen,
- e) das Recht der Richterververtretung wird im Rahmen der bundesgesetzlichen Regelung soweit an das Recht der Personalvertretung angeglichen, wie es die besondere verfassungsrechtliche Stellung der Richter und die Mitwirkungsbefugnisse des Richterwahlausschusses zulassen.

7. Justizvollzug

- a) Verbesserung der Aus- und Fortbildung im Justizvollzug. Die im Strafvollzug tätigen Lehrkräfte für Strafgefängnisse ressortieren beim Kultusminister und werden an den Justizminister abgeordnet,
- b) die Landesregierung wird die Bestrebungen des Bundesgesetzgebers zur Reform des Justizvollzugs nachhaltig unterstützen,
- c) konsequente Einführung der durch Bundesgesetz vorgeschriebenen sozialtherapeutischen Anstalt,
- d) Verstärkung der sozialpädagogischen Ausrichtung des Justizvollzugs. Schwerpunkte hierbei werden schulische Aus- und Fortbildung sowie die Berufsbildung der Gefangenen sein,

- e) Ausbau insbesondere des Jugendvollzugs unter pädagogischen Gesichtspunkten: Es sind Sonderberufsschulen für Verhaltensgestörte, Lernbehinderte und in ihren sozialen Bezügen Geschädigte einzurichten. Die Anstalten sind nach zu verbessernden Ausbildungsmöglichkeiten zu differenzieren,
- f) der Unterausschuß Justizvollzug des Hessischen Landtags hat in seiner zukünftigen Arbeit verstärkt Vertreter der Öffentlichkeit, insbesondere der Arbeitnehmer und Arbeitgeberverbände, der Medien, Hochschulen, Kirchen und des Sports zu beteiligen.

Landwirtschaft und Umwelt

I. Umweltschutz, Gesetze und Verordnungen:

Abfallwirtschaft

1. Rechtsverordnung der Landesregierung über die Beseitigung von Abfällen außerhalb zugelassener Anlagen gemäß § 4 Abs. 4 Abfallbeseitigungsgesetz.
2. Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Hessischen Abfallgesetzes und des Abfallbeseitigungsgesetzes.
3. Erstellung von neuen Mustersatzungen für Gemeinden, Landkreise und kreisfreie Städte auf Grund der Novellierung der Abfallgesetze in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden.

Sachprogramm:

1. Erstellung von Abfallbeseitigungsplänen für alle hessischen Planungsregionen, vorrangig für industrielle Sonderabfälle als verbindliche Fachplanung im Sinne des Landschaftspflegegesetzes.
2. Errichtung der noch fehlenden zentralen Abfallbeseitigungsanlagen für kommunale und industrielle Abfälle im Rahmen einer Langfristlösung.
3. Errichtung von zwei Sonderabfallbeseitigungsanlagen mit Vorbehandlungseinrichtungen und ausreichender Deponiekapazität für Nordhessen sowie für Südhessen.
4. Fortsetzung des Aufbaus einer wirksamen Überwachungsorganisation für die Sonderabfallbeseitigung u. a. durch Richtlinien für die zuständigen Fach- und Verwaltungsbehörden und Sicherstellung einer ausreichenden Kontrolle der Abfallbeseitigungsanlagen für Kommunalabfälle durch die beseitigungspflichtigen Gebietskörperschaften.
5. Verstärkte Förderung der Wieder- und Wiederverwendung von Abfällen.

II. Weitere Sachprogramme, Gesetze und Verordnungen:

1. Novellierung des hessischen Wassergesetzes mit dem Ziel, eine gesetzliche Regelung zur verstärkten Steuerung und Lenkung der Er-

schließung und Verteilung aller Wasservorkommen in Hessen zu ermöglichen.

2. Zur Reinhaltung der Gewässer verstärkter Ausbau kommunaler mechanisch-biologischer Kläranlagen an Abwasserschwerpunkten.
3. Ausbau der Abwasseranlagen der gewerblichen Betriebe.
4. Umfassende Auflagen müssen sicherstellen, daß die Wärmeeinleitung z. B. durch den Bau von Kühltürmen auf das Maß reduziert wird, daß ein biologisches Gleichgewicht des Gewässers gewährleistet, und daß die national und international festgelegten Maximaltemperaturen bzw. Aufwärmspannen eingehalten werden.
5. Änderung der Finanzierungsgrundsätze des Landes für den Ausbau von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen. Dabei ist von dem Verursacherprinzip durch kostendeckende Tarife auszugehen, um Landeshilfen subsidiär nur dann einzusetzen, wenn ein finanzieller Ausgleich bei überdurchschnittlichen Kostenbelastungen notwendig wird.
6. Durch Gesetz sind für Betriebe bzw. Anlagen einer bestimmten Größenordnung Beaufträge der Umweltaufgaben einzusetzen.

III. Agrarpolitik

1. Die Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit von Haupt-, Zu- und Nebenerwerbsbetrieben im investiven und organisatorischen Bereich wird verstärkt.
Zur Verbesserung der Wettbewerbskraft von Einzelbetrieben, zur Stärkung der Zusammenarbeit von Haupt-, Zu- und Nebenerwerbsbetrieben wird die überbetriebliche Maschinenhaltung (einschließlich Maschinenhallen) und deren Organisation gefördert.
2. Neues Hessisches Fischereigesetz (Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Hege des Fischbestandes, Erweiterung des Rechts auf Zugang zu den Gewässern, Bestimmungen gegen übertragbare Fischkrankheiten).
3. Als Beitrag zur Erschließung landschaftlich reizvoller Landesteile und Verbesserung zusätzlicher Erwerbsmöglichkeiten in der Landwirtschaft werden die Aktion „Ferien auf dem Bauernhof“ und die Schaffung von Erholungsanlagen durch Investitionshilfen gefördert.
4. Der Beitrag landwirtschaftlicher Betriebe zur Landschaftspflege wird unterstützt durch
 - a) Maßnahmen des Bergbauernprogramms,

- b) Förderung einzelbetrieblicher Investitionen in Betrieben, die die Förderungsschwelle nicht erreichen,
- c) Förderung extensiver Viehhaltungsformen,
- d) evtl. Ergänzungsmaßnahmen nach § 7 des Hessischen Landwirtschaftspflegegesetzes.

5. Die den Agrarausschüssen mit der Novellierung des Berufsstandmitwirkungsgesetzes gegebenen Mitwirkungsmöglichkeiten sind auszufüllen.

6. Zur Durchführung von Maßnahmen der einzel- und überbetrieblichen Förderung der Landwirtschaft nach den Strukturrichtlinien der EG bzw. nach Grundsätzen des Gemeinschaftsaufgabengesetzes ist die Bereitstellung der erforderlichen Komplementärmittel des Landes zu sichern.

IV. Landentwicklung

1. Dorfentwicklung

Eigenständiges Förderungsprogramm mit dem Ziel, im ländlichen Raum im Sinne des Städtebauförderungsgesetzes städtebauliche Mißstände zu beseitigen und eine geordnete bauliche Entwicklung der Gemeinden vorzubereiten.

2. Landauffang und Bodenbevorratung

Die gezielte Bodenbevorratung ist eine Begleitmaßnahme zur Reform des Bodenrechts. Sie führt ohne Eingriff in die Eigentumsrechte zu einer schnellen und preiswerten Bereitstellung von Land für öffentliche Zwecke.

3. Regionale Entwicklungsprogramme

Es sind außer für Rhön und Knüll weitere regionsspezifische Entwicklungsprogramme vorzusehen.

4. Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen in die Landwirtschaft.

In Übereinstimmung mit der Absicht der Bundesregierung ist vorgesehen, die Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen auf Haupt- und insbesondere auf Nebenerwerbsstellen zu einem befriedigenden Abschluß zu bringen.

V. Forstwirtschaft

1. Novellierung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz.

Die Verpflichtung der Jagdausübungsberechtigten zur Hege und zur Anpassung der Wildbestände auf die Ziele der Landeskultur soll stärker herausgestellt werden.

Weiteres Ziel ist die Beteiligung einer möglichst großen Zahl der Jagdscheininhaber an der praktischen Jagdausübung (Bestimmungen über Maximalgröße der Jagdpachtbezirke usw.).

2. Novellierung des Hessischen Forstgesetzes.
Anpassung an die Bestimmungen des Bundeswaldgesetzes, insbesondere der Regelung betr. das Betretungsrecht des Waldes.
3. Es muß sichergestellt werden, daß der Forstbetrieb nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt wird.
4. Ausbau vorhandener Holzwirtschaftsindustrien und die Schaffung neuer Holzwirtschaftskapazitäten in Nordhessen, insbesondere auf dem Zellstoffsektor.
5. Ausbau der Naturparke, Schaffung eines zehnten Naturparks im Westerwald.
6. Verstärkte Ausweisung von Naturschutz-, Erholungs- und Schonwaldgebieten und Ankauf von Naturschutzflächen.